Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Völs

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 28. November 2025**

1. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 26.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Marktgemeinde Völs erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb und der Erhaltung des Friedhofes, der Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres.

§ 2
Grabbenützungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr festgesetzt und für 10 Jahre im Vorhinein eingehoben:

a) Grundgebühr für ein einfaches Grab	191,52 Euro
b) Grundgebühr ein Doppelgrab	383,04 Euro
c) Friedhofsgebühr für Eigentumsgräber – Einzelgrab	138,32 Euro
d) Friedhofsgebühr für Eigentumsgräber – Doppelgrab	276,64 Euro
e) Friedhofserhaltungsgebühr Urnengräber	138,32 Euro

§ 4
Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für Betonfundament	106,40 Euro
(2) Abdeckplatten für Urnengräber	
a) Abdeckplatte für Urnengrab – klein (34 cm x 56 cm)	223,44 Euro
b) Abdeckplatte für Urnengrab – mittel (56 cm x 56 cm)	266,00 Euro
c) Abdeckplatte für Urnengrab – groß (69 cm x 56 cm)	308,56 Euro
(5) Kerzenhalter für Urnengräber S1 bis S224 verpflichtend	106,40 Euro
(6) Gebühr Öffnung Erdgrab für Urnenbeisetzung	100,00 Euro

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2014, kundgemacht vom 01.12.2024 bis 17.12.2024, zuletzt geändert am 18.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Lobenwein

Dieses Dokument wurde von Peter Lobenwein elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 28.11.2025
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.voels.at/amtssignatur